

Bezirksamt Mitte von Berlin
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung,
Soziales und Gesundheit



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin
Herren Bezirksverordnete Hemmer und Roet
Frau Bezirksverordnete Dietzsch
Fraktion der FDP
über
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
und
Bezirksbürgermeister

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
StadtSozGes L

Bearbeiter/in: Herr Gothe

Dienstgebäude: Rathaus Wedding,
Müllerstr. 146, 13353 Berlin

Zimmer 121/124

Telefon (030) 9018- 44600

Telefax (030) 9018-44646

Vermittlung (030) 9018-20

Intern 918-44600

E-Mail Ephraim.gothe@ba-
mitte.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur verwenden

Internet www.berlin-mitte.de

Datum 20.09.2019

Große Anfrage 2024/V
„Datenschutz im Bezirksamt Mitte - Gläserner Bürger“

Sehr geehrte Frau Dietzsch,
sehr geehrte Herren Hemmer und Roet,

namens des Bezirksamtes Mitte beantworte ich Ihre Große Anfrage wie folgt:

Frage 1

**Sind Fälle oder Beschwerden bekannt, dass Dokumente zur (Weiter-)
Bewilligung von Sozialleistungen seitens des Bezirksamtes Mitte verlangt
worden sind, die nicht dem üblichen Prozedere entsprechen?**

Antwort zur Frage 1

Es gibt vereinzelt Beschwerden hinsichtlich der Forderung zur Vorlage von Kontoauszügen zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Grundsätzlich kommt das Amt für Soziales Mitte der richtungsweisenden Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19. September 2008 (Az: B 14 AS 45/07R; <https://lexetius.com/2008,3925>) zur Vorlage von Kontoauszügen und deren Beschränkung durch die Regelungen des Sozialdatenschutzes nach. Aus diesem Urteil ergibt sich für die Leistungsempfangenden eine Nachweispflicht der Hilfebedürftigkeit im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten gem. §§ 60ff SGB I durch die Vorlage von Kontoauszügen für 3 Monate. Mit der Begrenzung des Zeitraumes sowie der Möglichkeit, personenbezogene Daten auf den vorgelegten Kontoauszügen zu schwärzen, wird der informationellen Selbstbestimmung und dem Sozialdatenschutz der Antragstellenden Rechnung getragen.

Alle Mitarbeitenden sind diesbezüglich sensibilisiert. Der Fachbereich 2 des Amtes für Soziales (Materielle Hilfen I, Existenzsicherung) weist auf die Notwendigkeit der Vorlage von Kontoauszügen und auf die Möglichkeit des Schwärzens von Daten wegen der Vielzahl der Anträge sogar in einem Merkblatt (s. Nr. 12 der Anlage) hin.

Dienstgebäude
Rathaus Wedding
Müllerstr. 146
13353 Berlin
(Barrierefreier Zugang)

Verkehrsverbindungen
Bahn U6, U9, Bhf. Leopoldplatz
Bus 120 (Rathaus Wedding)
142, 247,327 (U-Bhf. Leopoldplatz)

Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
post@ba-mitte.berlin.de
post@ba-mitte-berlin.de-mail.de
Twitter/Instagram: @ba_mitte_berlin
Facebook: @BAMitteBerlin YouTube: Bezirksamt Mitte

Frage 2

Sind Fälle oder Beschwerden bekannt, in denen bspw. Kontoauszüge über einen Zeitraum, der länger als drei Monate zurückliegt, gefordert wurden?

Antwort zur Frage 2

In der Regel werden vom Amt für Soziales Kontoauszüge über einen Zeitraum von 3 Monaten zur Klärung des Leistungsanspruchs von den Antragstellenden angefordert. Ausnahmsweise wird beispielsweise die Vorlage von Kontoauszügen für einen längeren Zeitraum notwendig, wenn im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren ein Nachweis über bestimmte Ausgaben oder Einnahmen benötigt wird. Ausnahmen sind in seltenen Fällen auch die Anforderung von Kontoauszügen bei Geschäftskonten oder privaten Konten, insofern hieraus der Nachweis für Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit notwendig ist.

Zudem können konkrete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben der Hilfesuchenden bzw. konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauchsverdacht die Vorlage von Kontoauszügen für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten rechtfertigen.

Frage 3

Gibt es eine entsprechende Handlungsanweisung, Antragsteller*innen auf Sozialleistungen auf ihr Recht, Kontoauszüge geschwärzt einzureichen, hinzuweisen, oder wird dies in anderer Form getan?

Antwort zur Frage 3

Die Sozialhilfe des Sozialgesetzbuches (SGB) XII umfasst sieben Lebenslagen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46),
3. Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60),
5. Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66),
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
7. Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)

Bei der Beantragung von Sozialleistungen haben die Antragstellenden eine Mitwirkungspflicht, die in §§60 ff. SGB I geregelt ist. Gemäß § 60 Abs. 1 SGB I hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (Nr. 1) und Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (Nr. 3). Die Antragstellenden sind verpflichtet, ihre Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen, denn der Leistungsträger muss in der Lage sein, anhand nachweisbarer Kriterien über den Antrag entscheiden zu können.

Dienstgebäude
Rathaus Wedding
Müllerstr. 146
13353 Berlin
(Barrierefreier Zugang)

Verkehrsverbindungen
Bahn U6, U9, Bhf. Leopoldplatz
Bus 120 (Rathaus Wedding)
142, 247,327 (U-Bhf. Leopoldplatz)

Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
post@ba-mitte.berlin.de
post@ba-mitte-berlin.de-mail.de
Twitter/Instagram: @ba_mitte_berlin
Facebook: @BAMitteBerlin YouTube: Bezirksamt Mitte

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen kann damit die Vorlage von Kontoauszügen verlangt werden. Klare gesetzliche Vorgaben, ob und in welchem Umfang der Leistungsträger bei der Beantragung von Sozialleistungen die Vorlage von Kontoauszügen verlangen darf und welche Angaben ggf. von der antragstellenden Person geschwärzt werden dürfen, lassen sich den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher nicht entnehmen. Hier müssen sowohl dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der antragstellenden Person als auch den Interessen des Sozialleistungsträgers angemessen Rechnung getragen werden. Die Vorlagepflicht wird auch durch die Regelungen des Sozialdatenschutzes nicht grundsätzlich eingeschränkt. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X ist das Erheben von Sozialdaten (§ 67 Abs. 5 SGB X) durch in § 35 SGB I genannte Stellen zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist.

Nach § 67a Abs. 1 Satz 2 SGB X ist für besondere Arten personenbezogener Daten gesondert zu prüfen, ob deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist. § 67 Abs. 12 SGB X nennt als besondere Arten personenbezogener Daten Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Für die Prüfung des Anspruchs auf Sozialleistungen ist es nicht erforderlich, dass der Leistungsträger Kenntnis über das Ausgabeverhalten der Leistungsempfänger in den in § 67 Abs. 12 SGB X genannten Bereichen erlangt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Empfänger*innen der Zahlungen, sodass hier Schwärzungen vorgenommen werden können.

Allerdings muss im Hinblick auf die Regelungen nach § 26 SGB XII, gewährleistet bleiben, dass die vom jeweiligen Leistungsempfänger überwiesenen Beträge der Höhe nach erkennbar bleiben. Geschützt ist mithin nur die Geheimhaltung des Verwendungszwecks bzw. des Empfängers der Überweisung, nicht deren Höhe. Würde sich aus den insoweit geschwärzten Kontoauszügen eines Leistungsempfängers ergeben, dass in auffälliger Häufung oder Höhe Beträge überwiesen werden, so ist im Nachfolgenden jeweils im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit ausnahmsweise nicht doch eine Offenlegung auch des bislang geschwärzten Adressaten gefordert werden kann. So können z.B. regelmäßige Zahlungen von Beiträgen für Kapital bildende Lebensversicherungen, Ausbildungsversicherungen oder Bausparverträge durchaus leistungsrelevant sein. Insoweit wäre eine Schwärzung nicht zulässig.

Grundsätzlich ist die Anforderung der Kontoauszüge der letzten ein bis drei Monate vor allem zur Überprüfung laufender Ansprüche nach dem SGB XII vorgesehen.

Darüber hinaus ist die Anforderung von Kontoauszügen zum Zwecke der Klärung einer konkreten Frage zu der Einkommens- und Vermögenssituation der Hilfesuchenden zulässig, wenn diese nicht durch die Vorlage anderer Unterlagen herbeigeführt werden kann bzw. wenn konkrete Zweifel an der Vollständigkeit oder

Richtigkeit der Angaben der Hilfesuchenden bestehen. Im Einzelfall kann die Vorlage der Kontoauszüge über den Zeitraum von drei Monaten hinaus erforderlich sein, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht auf Missbrauch von Sozialleistungen begründen. Denkbar ist dies auch im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II, § 118 SGB XII.

Es gibt im Amt für Soziales Mitte keine gesonderte Arbeitsanweisung, die vorsieht, die Antragsteller*innen auf Sozialleistungen auf ihr Recht, Kontoauszüge geschwärzt einzureichen, hinzuweisen. Aber es ist gelebte Praxis nach den obigen Ausführungen zu verfahren und damit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. September 2008, Az: B 14 AS 45/07 R und der richtungweisenden Entscheidung zur Vorlagepflicht von Kontoauszügen und deren Beschränkung durch die Regelungen des Sozialdatenschutzes zu folgen. Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits erwähnt sind alle Mitarbeitenden bezüglich des datenschutzrechtlich unbedenklichen Umgangs mit Kontoauszügen sensibilisiert. Das dort auch erwähnte Merkblatt, das im Fachbereich 2 benutzt wird, um auf die Notwendigkeit der Vorlage von Kontoauszügen sowie die Möglichkeit des Schwärzens hinzuweisen (s. Nr. 12 der Anlage) ist in ähnlicher Form für alle Fachbereiche geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Ephraim Gothe
Bezirksstadtrat

Dienstgebäude
Rathaus Wedding
Müllerstr. 146
13353 Berlin
(Barrierefreier Zugang)

Verkehrsverbindungen
Bahn U6, U9, Bhf. Leopoldplatz
Bus 120 (Rathaus Wedding)
142, 247,327 (U-Bhf. Leopoldplatz)

Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
post@ba-mitte.berlin.de
post@ba-mitte-berlin.de-mail.de
Twitter/Instagram: @ba_mitte_berlin
Facebook: @BAMitteBerlin YouTube: Bezirksamt Mitte